

Rechtsstellung von Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

PRÄAMBEL

Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Emeriti haben viele Jahre als außergewöhnliche Lehr- und Forscherpersönlichkeiten in ihrem Fachgebiet mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen überzeugt und Generationen von Studierenden in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung geprägt. Sie haben die Carl von Ossietzky Universität nachhaltig mitgestaltet und mit ihrer Arbeit bereichert. Die Universität hofft, dass sie die Hochschule in Zukunft weiterhin unterstützen und mit ihr verbunden bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. mit der Emeritierung von Professorinnen und Professoren treten regelmäßig allgemeine Fragen auf. Dieses Merkblatt soll als Hilfestellung dienen und enthält wichtige beamten- und hochschulrechtliche Aspekte, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Da sich Professorinnen und Professoren im Ruhestand und Emeriti vor allem durch persönliche Kontakte ihren ehemaligen Fakultäten und Instituten verbunden fühlen, sollte der Umgang mit Professorinnen und Professoren im Ruhestand in den Verantwortungsbereich derselben fallen. Die Institute sollen auch in Zukunft die wichtigsten Anlauf- und Bezugspunkte für sie bleiben, so dass über diese Zusammenstellung hinaus ganz individuelle Besonderheiten greifen können.

BEAMTENRECHTLICHER STATUS / HOCHSCHULRECHTLICHE STELLUNG

Rechtsstellung

Durch den Eintritt bzw. die Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand endet der aktive beamtenrechtliche Status, ihnen stehen jedoch die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Die Rechtsstellung der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren unterscheidet sich vom Rechtsstand der Emeriti: Wer vor dem 1.10.1978 als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor an einer Universität ernannt wurde, hat weiterhin das Recht auf Emeritierung. Das Beamtenverhältnis der emeritierten Professorinnen und Professoren endet nicht mit ihrer Entpflichtung, so dass sie weiterhin Beamte mit den damit allgemein verbundenen Rechten und Pflichten sind. Sie sind jedoch von den Pflichten ihres Amtes entbunden und haben keine konkret-funktionellen Dienstaufgaben mehr, d.h. sie können nicht mehr verpflichtet werden zu lehren, zu forschen, zu prüfen oder Aufgaben in der Selbstverwaltung zu übernehmen.

Titelführung

Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den akademischen Titel „Professorin“ oder „Professor“ auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen.

Amtshaftung

Das Privileg der Amtshaftung, d.h. das Eintreten der Anstellungskörperschaft gegenüber Dritten für Schäden, die durch den Beamten bei hoheitlicher Tätigkeit verursacht werden, besteht auch für Ruhestandsprofessoren und Emeriti. Die Amtshaftung besteht allerdings nur für solche hoheitlichen Tätigkeiten, die im Wissen und Wollen, d.h. mit Kenntnis und Zustimmung des Dienstherrn durchgeführt werden.

Unfallversicherungsschutz

Professorinnen und Professoren im Ruhestand können als Ruhestandsbeamte keinen Dienstatunfall erleiden. Sie sind jedoch bei der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Emeriti sind auch weiterhin Beamte im aktiven Beamtenverhältnis, so dass sie sich, wenn sie in Abstimmung mit der Hochschule weiterhin in Forschung und Lehre tätig sind, im Dienst befinden. Somit besteht sowohl für die Zeit der Wahrnehmung der Aufgabe als auch für Handlungen, die damit im Zusammenhang stehen, für Emeriti Dienstunfallsschutz. Voraussetzung für die Gewährung eines Unfallsschutzes ist jedoch, dass die Emeriti Tätigkeiten ausführen, die Aufgaben der Universität sind.

Mitwirkung in Organen und Gremien der Hochschule

Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Emeriti sind Angehörige der Universität. Im Angehörigenstatus steht ihnen weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Da ihnen das passive Wahlrecht nicht mehr zusteht, können sie auch nicht in den Fakultätsrat, den Senat oder in Kommissionen des Fakultätsrates als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Allerdings können sich andere Mitwirkungsrechte in der Selbstverwaltung durch Instituts- oder Zentrumsordnungen ergeben.

Mitwirkung in Berufungskommissionen

Das Berufungsverfahren stellt eines der zentralen hochschulinternen Steuerungsinstrumente für die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre sowie für die Hochschulentwicklung dar. Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung eines Berufungsvorschlags und richtet dafür eine Berufungskommission ein, an der neben Mitgliedern der Universität auch externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mitwirken. Die Hochschule geht grundsätzlich davon aus, dass in der Berufungskommission stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule tätig sind. Allerdings können Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Emeriti, da sie keine Mitglieder der Hochschule sind, als externe stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission benannt werden.

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG VON RESSOURCEN, FORSCHUNG UND LEHRE

Ressourcen

Die Fakultäten sind allgemein befugt, den Angehörigen und damit den Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie den Emeriti weitergehende Benutzungsrechte und im Einzelfall besondere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere, wenn sie in Abstimmung mit der Hochschule weiterhin Aufgaben der Universität wahrnehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Fakultät aus den ihr zur Aufgabenwahrnehmung zugewiesenen Ressourcen zunächst die primären Ansprüche der Beschäftigten zu erfüllen hat. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Emeriti haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf weitere Ressourcen (z. B. Arbeits- und Diensträume, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal). Diese können ihnen jedoch zur Wahrnehmung von Hochschulaufgaben gewährt werden, wobei die Entscheidung hierüber dem Ermessen der Fakultät obliegt. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Emeriti erhalten eine lebenslange E-mail-Adresse. Hierdurch erhalten sie gleichzeitig Zugang zum Internet und können sich an der Universität in Computer einloggen.

Forschungsvorhaben, Drittmittelprojekte

Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist laut NHG grundsätzlich den Mitgliedern der Hochschule vorbehalten. Den Fakultäten steht es jedoch frei, den sich im Ruhestand befindenden sowie den emeritierten Professorinnen und Professoren im Rahmen ihrer Möglichkeit bei der Bereitstellung von Ressourcen entgegen zu kommen, sofern aufgrund begrenzter Ressourcen die Ansprüche der Beschäftigten nicht eingeschränkt werden. Dies ist jedoch im Vorfeld mit der betreffenden Fakultät bzw. dem Institut individuell abzustimmen.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. mit der Emeritierung ist einem Mitglied der Hochschule die universitätsinterne Verantwortung für diese Projekte zu übertragen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die formale Übernahme der Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber als Projektleitung, die Verantwortlichkeit für erforderliche Personalmaßnahmen, der Weisungsbefugnis gegenüber in den Projekten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die Verantwortlichkeit für die Genehmigung von Dienstreisen sowie die Budgetverantwortung für die übertragenen Projekte. Hinsichtlich der projektbezogenen Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber als Projektleitung sowie die Budgetverantwortung kann die Professorin/der Professor im Ruhestand bzw. die/der Emeriti durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung in die Verantwortlichkeit einbezogen werden.

Lehrtätigkeit, Abnahme von Prüfungen

Professorinnen und Professoren im Ruhestand stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

Das Recht zur selbstständigen Lehre besteht auch nach der Entpflichtung ohne inhaltliche Änderung und gleichrangig mit dem Recht der aktiven Professorinnen und Professoren fort. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so sind sie auch verpflichtet, die Lehrveranstaltungen vollständig durchzuführen.

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG VON AUSSERPLANMÄSSIGEN PROFESSORINNE UND PROFESSOREN

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die zugleich wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule sind, sind mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. mit Renteneintritt Angehörige der Universität, wenn sie weiterhin an der Universität tätig sind.

Die Berechtigung zum Führen des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ ist davon abhängig, ob weiterhin Aufgaben in der Lehre wahrgenommen werden. Nur wenn nach der Versetzung in den Ruhestand bzw. mit Renteneintritt Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, darf dieser Titel geführt werden.

Präsidium, Stand August 2009

